



Freie und Hansestadt Hamburg

Pressestelle des Senats

12. Dezember 2006 / t-bsg12a

Hundegesetzgebung:

Bestimmungen zur Ausweisung von Hundeauslaufzonen in den Bezirken beschlossen

Das von der Bürgerschaft am 19. Januar 2006 beschlossene Hundegesetz beinhaltet neben der allgemeinen Anleinplicht zum 1. Januar 2007 auch Vorgaben für ausreichende Hundeauslaufzonen. Dazu hat der Senat heute eine Globalrichtlinie zur Ausweisung von Hundeauslaufzonen und Hundeauslaufflächen in den sieben Hamburger Bezirken beschlossen. Die Globalrichtlinie regelt die Details der Ausweisung und Einrichtung von Hundeauslaufzonen sowie von weiteren Flächen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen für Hunde mit erfolgreich bestandener Gehorsamsprüfung, für die die Bezirksamter zuständig sind. Als Ausnahmen von der allgemeinen Anleinplicht dürfen in den Hundeauslaufzonen alle Hunde sowie auf den weiteren freigegebenen Wegen, Pfaden und Rasenflächen gehorsamsgeprüfte Hunde ohne Leine geführt werden. Von diesen Regelungen grundsätzlich ausgeschlossen sind gefährliche Hunde. Bisher gibt es in Hamburg schon 117 Hundeauslaufzonen sowie in den Bezirken Wandsbek und Hamburg-Nord weitere für gehorsamsgeprüfte Hunde freigegebene Flächen.

Laut Hundegesetz und Globalrichtlinie haben die Bezirksamter Hundeauslaufzonen in ausreichender Zahl und möglichst wohnortnah für die Hundehalterinnen und Hundehalter auszuweisen. In den Hundeauslaufzonen dürfen außer gefährlichen Hunden alle Hunde frei laufen. Um eine möglichst wohnortnahe Erreichbarkeit der Hundeauslaufzonen zu gewährleisten haben die Bezirksamter so viele Hundeauslaufzonen einzurichten, dass Hundehalterinnen und Hundehalter eine dieser Flächen im Umkreis von zwei Kilometern erreichen können. Dies ist bereits jetzt in weiten Teilen der Stadt gewährleistet. Hundeauslaufzonen für alle Hunde können sowohl in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen als auch außerhalb solcher Anlagen eingerichtet werden.

Für die gehorsamsgeprüften Hunde sind darüber hinaus als Freilaufflächen Wege, Pfade und Rasenflächen in Grün- und Erholungsanlagen vorzusehen. Alle Flächen sind von den Bezirksamtern auszuschildern oder in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Es können auch alle Wege, Pfade und Rasenflächen in Grün- und Erholungsanlagen für gehorsamsge-

prüfte Hunde durch die Bezirksämter freigegeben werden, wenn diese in geeigneter Weise gekennzeichnet oder bekannt gemacht werden.

Derzeit sind bereits 117 Hundeauslaufzonen in Hamburg eingerichtet worden. Für gehorsamsgeprüfte Hunde hat das Bezirksamt Wandsbek bis auf Liegewiesen alle Wege, Pfade und Rasenflächen in Grün- und Erholungsanlagen zum Freilaufen freigegeben, das Bezirksamt Hamburg-Nord hat dies für die Bereiche Langenhorn und Fuhlsbüttel sowie das Kerngebiet (Groß Borstel, Alsterdorf, Eppendorf und Winterhude) getan. Die übrigen Bezirksämter haben bisher noch keine Flächen für gehorsamsgeprüfte Hunde freigegeben, weil die allgemeine Anleinplicht erst ab 1. Januar 2007 gilt.

Mit der Globalrichtlinie wird auch eine Berichtspflicht der Bezirksämter eingeführt, damit die zuständige Gesundheitsbehörde Kenntnis über Anzahl, Größe und genaue Lage der eingerichteten und ausgewiesenen Hundeauslaufzonen sowie der Freilaufflächen hat. Eine Übersicht der bestehenden Hundefreilaufzonen ist im Internet zu finden unter www.hundegesetz.hamburg.de sowie auf den Seiten der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU), www.bsu.hamburg.de, unter der Rubrik Natur & Stadtgrün. Bis zum Jahresende beabsichtigt die BSU die Internetseite zu aktualisieren und benutzerfreundlicher zu gestalten.

Die Globalrichtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2012, um dann mögliche neue Erkenntnisse berücksichtigen zu können.

Wichtiger Hinweis:

Zum 31. Dezember 2006 laufen die im Hundegesetz vorgesehen Übergangsfristen aus, so dass alle Hamburger Hundehalterinnen und Hundehalter ab dann verpflichtet sind, ihren Hund mit einem Mikrochip fälschungssicher kennzeichnen zu lassen, für ihren Hund eine Haftpflichtversicherung abzuschließen sowie die **Anmeldung zum Hunderegister** vornehmen zu lassen. Anmelden kann man seinen Hund im Internet unter www.gateway.hamburg.de, in jedem Kundenzentrum, in den Verbraucherschutzämtern der Bezirke oder bei einem der anerkannten Sachverständigen (in Kombination mit der Gehorsamsprüfung zur Befreiung von der Anleinplicht). Eine persönliche Anmeldung ist übrigens nicht erforderlich. **Ältere oder kranke Menschen können die Anmeldung auch durch Personen ihres Vertrauens, etwa Verwandte oder Freunde vornehmen lassen. Dann ist für die Anmeldung jedoch eine schriftliche Vollmacht erforderlich und der Bevollmächtigte muss sich ausweisen können.**

Für Rückfragen der Medien: Hartmut Stienen, Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, Pressesprecher Gesundheit und Verbraucherschutz, Tel: (040) 4 28 63 - 34 78, Fax: (040) 4 28 63 - 38 49, E-Mail: pressestelle@bsg.hamburg.de, www.bsg.hamburg.de